

## **6. Beschluss des Grossen Rates über die Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2020/21 (Stand Mai 2022) (20/BS 43/356)**

### **Eintreten**

**Präsidentin:** Gemäss § 5 des Planungs- und Baugesetzes bedarf der kantonale Richtplan der Genehmigung durch den Grossen Rat. Den Bericht der Raumplanungskommission (RPK) zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Das Wort hat zuerst der Präsident der Raumplanungskommission, Kantonsrat Stephan Tobler, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Tobler**, SVP: Im Laufe dieses Jahres hatten wir bereits eine ausserordentliche Richtplanrevision die Kleinsiedlungen betreffend. Nun steht die Revision, welche im Zweijahresrhythmus durchgeführt wird, zur Genehmigung an. Die Richtplanrevision war ein rund zwei Jahre andauernder Prozess, dies ist in der Regel immer so. Gestartet wird jeweils mit Anfragen bei den Ämtern, ob etwas ansteht und um was es sich dabei handelt. Die RPK wird laufend informiert und schliesslich wird - sobald die entsprechende Botschaft der Regierung vorliegt - an der Abschlussitzung der Genehmigungsbeschluss zuhanden des Grossen Rates vorbereitet und verabschiedet. Im Bericht haben wir darüber informiert, welche Unterkapitel von der Revision betroffen sind. Dies hat auch bereits der Regierungsrat in seiner Botschaft ausführlich beschrieben. Die Betroffenheit ist unterschiedlich und geht von redaktionellen Änderungen über die Anpassung bei den Deponien bis hin zu einer Vollzugshilfe zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen. Wie dem Kommissionsbericht in der Detailberatung entnommen werden kann, war dies auch das Hauptthema in den Diskussionen. Die RPK bittet den Grossen Rat, auf die Richtplanrevision 2022/21 einzutreten und sie zu genehmigen.

**Paul Koch**, SVP: Ich spreche für die SVP-Fraktion. Die Teilrevision beinhaltet mehrere Änderungen, teilweise nur redaktionelle. Besonders brisant ist das Thema Fruchtfolgeflächen, welches in der Raumplanungskommission sowie in unserer Fraktion intensiv diskutiert worden ist. Lobenswert ist, dass der Regierungsrat im Zusammenhang mit dieser Teilrevision mit dem Projekt und Bericht "Sachplan Fruchtfolgeflächen" etwas Licht ins Dunkel gebracht hat. Obwohl noch eine genaue Übersicht zu den Fruchtfolgeflächen fehlt, konnte so eine Kompensationsregelung für Fruchtfolgeflächen erarbeitet werden. Ganz zufrieden sein können wir aber noch nicht. Aus unserer Fraktion können diesbezüglich noch Voten und Fragen erwartet werden, unter anderem zum Thema Kompensation von Fruchtfolgeflächen für öffentliche Gebäude und Anlagen wie zum Beispiel Schulen. Auch Bodenverbesserungen könnten neu als Fruchtfolgeflächen anerkannt werden. Die restlichen Themen sind vielfach Änderungen mit minimalen Auswirkungen. Die SVP-Fraktion wird die Teilrevision genehmigen und spricht sich für Eintreten aus.

**Bétrisey, GRÜNE:** Die Teilrevision des Richtplans ist ein langwieriger Prozess. Wir stimmen im Jahr 2022 über die Änderung 2020/21 ab. Es steckt eine sehr grosse Arbeit dahinter. Die GRÜNE-Fraktion bedankt sich bei den Amtsleitern sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der betreffenden Stellen für ihre Leistung und ihren Einsatz. Ich erlaube mir an dieser Stelle aber kritische Bemerkungen zum Gesamtwerk. Mit den geplanten Zweijahrespaketen kann zwar zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden, es gibt jedoch einige Bereiche, wo Beständigkeit und längerfristige Planungssicherheit genauso hoch zu gewichten wären. Hier die Balance zu finden, ist eine grosse Herausforderung. Man bedenke die Agglomerationsprogramme, die alle vier Jahre neu erstellt werden müssen. Wir sind in der vierten Generation und haben teilweise Massnahmen der ersten und zweiten Generation noch nicht einmal umgesetzt, für die das Geld schon gesprochen wurde, die aber eigentlich nicht mehr zeitgemäss sind. Ehrlicherweise wäre teilweise zwingend eine Überarbeitung notwendig bis hin zu gänzlichem Hinterfragen des Nutzens der geplanten Massnahme. Der Kanton sollte sich beim Richtplan einen Spielraum lassen, um auch einmal ein Zweijahrespaket zu überspringen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fachstellen, die Gemeinden sowie Entwickler und Entwicklerinnen kurz "verschnaufen" zu lassen. Die Anforderungen an die Raumplanung steigen immer mehr an. Viele Beteiligte sind überfordert und verstehen die Prozesse und stets neuen Anforderungen nicht. Vielleicht wäre auch hier eine Abkehr von der immer höheren Regelungsdichte ein Ansatz, den es ernsthaft zu prüfen wert wäre, ganz nach dem Motto "KISS - keep it simple and smart". Die GRÜNE-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und kommt bei der Detailberatung noch auf einzelne Punkte zu sprechen.

Mader, **EDU:** Die EDU-Fraktion hat sich vor allem mit den in die Revision miteinbezogenen Unterkapiteln "Wirtschaft", "Landwirtschaftsgebiete", "Motorisierter Individualverkehr (MIV)", "Öffentlicher Verkehr (ÖV)", "Langsamverkehr (LV)" und "Abfall" auseinandergesetzt. Richtpläne haben durch Ihre Behördenverbindlichkeit einen hohen Stellenwert. Deshalb ist es besonders wichtig, dass wir uns der Flughöhe, die ein Richtplan hat, bewusst sind. Sie gibt die grobe Richtung vor. Je nach Umsetzung der Verwaltungsabteilung beziehungsweise der verantwortlichen Person werden Richtplanvorgaben zu eng und detailliert umgesetzt. Wir appellieren dringend, den immer vorhandenen Spielraum volksdienlich auszunutzen. Dies soll insbesondere bei den Landwirtschaftsgebieten gemäss Unterkapitel 2.2 mit der Kompensationsregelung für Fruchtfolgeflächen entsprechend angewendet werden. Die 1. Prüfstufe der gesetzlichen Vorgaben muss Spielraum haben, ebenso die 2. Prüfstufe der raumplanerischen Interessenabwägung. Die 3. Prüfstufe, ob die verbrauchten Fruchtfolgeflächen andernorts kompensiert werden müssen, braucht ebenfalls Spielraum. Wir begrüssen die angestrebte, möglichst einfache Kompensationsregelung, die den geforderten Mindestumfang langfristig sicherstellt, und auch, dass aufgrund der relativ grossen Reserve von einer generellen Kompensationspflicht abgesehen wird. Im Zusammenhang mit dem kantonalen Fruchtfolgeflächen-

inventar ist uns ebenso wichtig, dass die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt wird - mit allen Konsequenzen - und dass dem Verlust von Kulturland weiter Einhalt geboten wird. Dies zugunsten der zwingend notwendigen Ernährungssicherheit. Die EDU-Fraktion ist für Eintreten und wird die vorliegende Teilrevision einstimmig genehmigen.

**Walther**, FDP: Die Bedürfnisse und Einflussfaktoren in Bezug auf die Nutzung des Raumes sind in den letzten Jahren vielschichtiger und umfangreicher geworden. Das anhaltende Wachstum und die sich rasant verändernden Umweltbedingungen führen dazu, dass raumplanerische Handlungsfelder und Zielsetzungen häufiger überprüft und angepasst werden müssen, um frühzeitig Weichen stellen zu können. Daher ist die periodische Revision des Kantonalen Richtplans nachvollziehbar. Wie meine Ratskollegin Karin Bétrisey auch, frage ich mich allerdings schon, ob eine Thematisierung sinnvoll ist, wenn nur ein einziges Wort in einem Kapitel abgeändert wird. Dies könnte durchaus diskutiert werden. Die FDP-Fraktion ist für Eintreten und für die Genehmigung des Kantonalen Richtplans.

**Feuz**, Die Mitte/EVP: Mit dieser Teilrevision des Kantonalen Richtplans, welche vom Regierungsrat und der Verwaltung in einem vorbildlichen Prozess erarbeitet wurde, werden gewichtige Festsetzungen in den Unterkapiteln "3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)" sowie "4.4 Abfall" vorgenommen, welche die Mitte/EVP-Fraktion uneingeschränkt unterstützen. Ebenfalls werden im Unterkapitel "2.2 Landwirtschaftsgebiete" die darin enthaltenen Kompensationsregelungen für den Verlust von Fruchtfolgeflächen ausdrücklich unterstützt. Jedoch ist uns bewusst, und darüber sind wir nur mässig erfreut, dass damit die Einzonung von Richtplangebiet, in welchem sich auch Fruchtfolgeflächen befinden - so beispielsweise in Arbeitszonen - weiter bedeutend erschwert werden wird. Aus diesem Grund fordert die Fraktion Die Mitte/EVP ein schlankes und unternehmerfreundliches Verfahren, welches rechtskräftiges Einzonen von Richtplangebiet in Bauzonen innert nützlicher Frist ermöglicht. Die Fraktion Die Mitte/EVP ist für Eintreten und wird den Beschlussesentwurf einstimmig unterstützen.

**Christian Koch**, SP: Ich spreche für die heute abwesende Ratskollegin Sonja Wiesmann Schätzle. Dass vor allem die Fruchtfolgeflächen zu diskutieren geben, ist sehr gut nachvollziehbar. Wie so einiges im Kantonalen Richtplan haben auch die Fruchtfolgeflächen ihre Geschichte. Die Bedeutung dieser Flächen und die Verbindlichkeiten haben sich im Laufe der Jahre geändert. Grundsätzlich ist es Grundlagenarbeit. Gestützt auf den revidierten "Sachplan Fruchtfolgeflächen" (SP FFF) müssen Kantone ohne verlässliche Datengrundlage, das heisst Bodeninformationen, eine Kompensationsregelung im Kantonalen Richtplan einführen. Der Kantonale Richtplan muss aufzeigen, in welchen Fällen verbrauchte, im Inventar verzeichnete Fruchtfolgeflächen kompensiert werden müssen. Begrüsst wird die Vollzugshilfe. Diese ergänzt die Ausführungen des SP FFF

und des dazugehörigen Erläuterungsberichts. Wie in vielen anderen Kantonen auch, ist das Fruchtfolgefächleinventar im Kanton Thurgau ungenau. So bestehen einerseits Flächen innerhalb des Inventars, welche die Fruchtfolgefächlein-Qualitätskriterien nicht mehr erfüllen. Andererseits gibt es Flächen ausserhalb des Inventars, welche die Kriterien erfüllen. Das Fruchtfolgefächleininventar muss daher auf der Basis zu erhebender verlässlicher Bodendaten gesamthaft überarbeitet werden. Die SP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und stimmt der Teilrevision zu.

**Pagnoncini**, GLP: Die Kommission stimmte dem Beschlussesentwurf an der Sitzung vom 24. August 2022 einstimmig zu. Diese Teilrevision beinhaltet keine wesentlichen Veränderungen. Wie meine Ratskollegen und Ratskolleginnen bereits dokumentiert haben, ist zu beachten, dass der Aufwand zur Mitwirkung für die vielen Stellen und Institutionen sehr hoch ist. Der Rhythmus mit den Anpassungen ist trotz geringen Veränderungen immer wieder eine grosse Herausforderung. Unter anderem gab das Thema Fruchtfolgefächlein im Unterkapitel "2.2 Landwirtschaftsgebiete" in der Kommission vermehrt zu diskutieren. Massgebend für die Festlegung einer Kompensationsregelung ist der für die nächsten 20 Jahre zu erwartende Fruchtfolgefächleinverbrauch. Gemäss Inventar verfügt der Kanton Thurgau aktuell über 30'612 Hektaren. Der geforderte kantonale Mindestumfang in der Höhe von 30'000 Hektaren wird damit eingehalten. Das sind aktuelle Zahlen. Es wird davon ausgegangen, dass der Umfang bis ins Jahr 2040 um 200 Hektaren unterschritten sein wird. Wie schon im Mitwirkungsbericht festgehalten, kann der Rückbau von Flur- und Gemeindestrassen und damit die Rückführung des Grundes in die Landwirtschaft gewinnbringend sein. Diese Massnahmen sollten durch den Kanton aktiv gefördert und unterstützt werden. Durch die Urbanisierung von unnötigen Flurwegen und Strassen lassen sich einfach Fruchtfolgefächlein herstellen. Mit einer guten Informationspolitik und dem frühzeitigen Einbezug aller Betroffenen sollte dies erreichbar und möglich sein. Zu dem Unterkapitel "4.1. Wasser" wurde von mehreren Verfassern gefordert, dass neue Ressourcen für das reduzierte Wasserangebot in Form von Speicherseen gefördert werden. Wir hoffen, dass dieser Antrag bei einer nächsten Teilrevision, wie im Mitwirkungsbericht beantwortet, aufgenommen wird. Zum Unterkapitel "4.4 Abfall" ist die Rückmeldung aus der Politischen Gemeinde Kemmental bekannt. Zudem geht man im Kanton Thurgau immer noch vom klassischen Deponieverfahren aus, obwohl es in anderen Kantonen funktionierende Alternativen gibt. Die GLP-Fraktion hofft in Bezug auf den Abfall zukünftig auf aktives Handeln seitens Kanton zur Forschung und Weiterentwicklung zu Verfahren der Rückgewinnung von Sekundärrohstoffen. Ich ersuche die Ratsmitglieder, auch im Namen der GLP-Fraktion, auf die Richtplanänderung einzutreten und den vorliegenden Beschlussesentwurf zu genehmigen.

**Neuweiler**, SVP: Ich beziehe mich ausschliesslich auf das Unterkapitel "2.2 Landwirtschaftsgebiete". Dem Verlust von Kulturland Einhalt zu gebieten und damit verbunden,

die besten ackerbaubaulichen Böden zu erhalten, ist ein wichtiges Ziel, das nicht weiter hinterfragt werden muss. Die Vollzugshilfe zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen zeigt auf, bei welchen Planungs- und Bauvorhaben und ab welcher Bagatellgrenze die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen kompensiert werden muss. Das Bevölkerungswachstum im Thurgau ist auch in den ländlichen Gebieten spürbar. Das Wohnen auf dem Land gewinnt vermehrt an Attraktivität, insbesondere für Familien. Damit verbunden steigen auch die Schülerzahlen Jahr für Jahr stark an. Die Schulgemeinden sind nicht nur aufgefordert, sondern gesetzlich dazu verpflichtet, Schulraum mit dem notwendigen Standard zu schaffen. Das Spannungsfeld zwischen Schul-, Freizeit- und Siedlungsgebiet verstärkt sich durch das Wachstum und die angestrebte innere Verdichtung jedoch zunehmend. Die öffentliche Hand ist deshalb angehalten, den Standort von Neu- und Erweiterungsbauten für ihre Aufgabenerfüllung genau zu eruieren und sich dabei auch über mögliche in Zukunft auftretende Interessenskonflikte der Anspruchsgruppen Gedanken zu machen. Eine Trennung von Schul-, Freizeit- und Siedlungsgebiet drängt sich deshalb immer mehr auf. Dies bedingt, dass bauliche Erweiterungen für die öffentliche Aufgabenerfüllung auch ausserhalb der Siedlungen beziehungsweise auch in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen möglich sein müssen. Mit einer Bagatellgrenze von 3'000 m<sup>2</sup> wird zwar ermöglicht, dass ohne Kompensation der beanspruchten Fruchtfolgeflächen geplant und gebaut werden kann, jedoch lässt sie keinen Handlungsspielraum für eine umfassende Zukunftsplanung zu. Überdies sind in Landgemeinden Kompensationen kaum möglich und Aufwertungen sowie Rekultivierungen sehr kostspielig. Der Kanton Thurgau weist in seinem Inventar eine Gesamtfläche an Fruchtfolgeflächen von 30'606 Hektaren aus. Diese liegt 606 Hektaren über dem verlangten Mindestumfang von 30'000 Hektaren. Ursprünglich sollte die Überarbeitung der Datenlage der Fruchtfolgeflächen bis im Jahr 2025 abgeschlossen sein, sie wurde nun jedoch bis zum Jahr 2035 hinausgeschoben. Dies bedeutet, dass bis dahin beanspruchte Fruchtfolgeflächen über 3'000 m<sup>2</sup> kompensiert werden müssen. Auf der Grundlage meiner Ausführungen stelle ich folgende vier Fragen an den Regierungsrat mit der Bitte, diese vor der Detailberatung zu beantworten: 1. Ist beim Kanton ein Kontingent an Fruchtfolgeflächen vorhanden, welches von einer Gemeinde, welche über keine Fruchtfolgeflächen zur Kompensation verfügt, genutzt werden kann? 2. Wie muss die Gemeinde vorgehen, um von diesem Kontingent einen Anspruch erheben zu können? 3. Kann der Kanton für eine sinnvolle öffentliche Aufgabenerfüllung auch Ausnahmen über die Bagatellgrenze hinaus gewähren? 4. Für die Überarbeitung des Inventars von Fruchtfolgeflächen sind bereits viele Informationen vorhanden oder liessen sich mit bestehenden Datensätzen herleiten. Warum wird die Überarbeitung des kantonalen Datensatzes der Fruchtfolgeflächen um 10 Jahre nach hinten verschoben?

Kommissionspräsident **Tobler**, SVP: Zum Rhythmus möchte ich noch ein paar Ergänzungen anbringen. Wir hatten früher einen Vierjahresrhythmus mit der Revision des

Richtplans. Das haben wir vor einigen Jahren in der RPK diskutiert und wir kamen zum Schluss, dass dieser Rhythmus ungünstig ist. Die Pakete wären so immer relativ gross und unübersichtlich und vieles würde nicht mehr zusammenhängen. Die Meinung war ausserdem, dass bei einer alle zwei Jahre stattfindenden Revision mehr Flexibilität gewährleistet sei und man insbesondere auf Veränderungen relativ kurzfristig reagieren könnte. Macht der Bund beispielsweise irgendwelche Vorgaben, würden diese nicht vier Jahre lang unerfüllt bleiben. Aus diesem Grund haben wir uns dazu entschieden, auf einen Zweijahresrhythmus zu wechseln. Eine erneute Änderung dieses Rhythmus könnte diskutiert werden und vielleicht würde aufgrund der neuen Abwägungen diesbezüglich ein anderer Entscheid gefällt werden. Ich denke, dass dies aus Sicht der Verwaltung nicht unbedingt schlecht wäre. Die Flexibilität würde jedoch verloren gehen und wir würden oft mit aktuellen Themen nicht Schritt halten können.

**Regierungsrat Dr. Diezi:** Ich bedanke mich für die freundliche Aufnahme diese Teilrevision. Der erwähnte Rhythmus steht ganz klar im Spannungsverhältnis zwischen Beständigkeit und Aktualität respektive zwischen verdaubaren Portionen und Daueraufwand für die interessierten Kreise wie Parteien, Gemeinden und Verwaltung. Wir werden das im Auge behalten. Kommissionspräsident Stephan Tobler hat diesbezüglich schon Ausführungen gemacht. Zum Herz dieser Teilrevision - der Regelung der Fruchtfolgeflächen - gibt es aus meiner Sicht noch ein paar Ergänzungen anzubringen. Auslöser für die Anpassungen in Unterkapitel 2.2 ist der revidierte "Sachplan Fruchtfolgeflächen" auf Bundesebene. Die Umsetzung sieht nun vor, dass Einzonungen im Bereich von Fruchtfolgeflächen ab einer Bagatellschwelle von 3'000 m<sup>2</sup> der Kompensationspflicht unterstellt sind. Dasselbe gilt für Fruchtfolgeflächen, die bei der Realisierung kantonaler und kommunaler Strassenbauprojekte verbraucht werden. Ausgenommen davon sind Einzonungen für Deponien und Vorhaben für den Langsamverkehr. Ebenfalls nicht der Kompensationspflicht unterstellt wird der Fruchtfolgeflächenverbrauch durch alle anderen Vorhaben wie zum Beispiel Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen - und zwar zonenkonforme und zonenfremde Vorhaben - oder Wasserbauprojekte. Diese Vorhaben sind im Kanton Thurgau von der Kompensationspflicht befreit. Wir sind davon überzeugt, dass wir mit dieser Kompensationsregelung im Rahmen der Vorgaben eine gute und pragmatische Lösung gefunden haben, die einerseits den Vorgaben des Bundes genügt und andererseits den thurgauischen Gegebenheiten Rechnung trägt. Das sich in der Zukunft trotzdem erhebliche Herausforderungen stellen werden, ist klar. Schliesslich handelt es sich um einen eigentlichen Paradigmenwechsel. Fruchtfolgeflächen werden inskünftig "waldähnlich" behandelt. Dies schlägt sich auch in der Beantwortung der Fragen von Kantonsrätin Denise Neuweiler, welche sie mir dankenswerterweise vorgängig zugestellt hat, nieder. Die erste Frage, ob beim Kanton ein Fruchtflächenkontingent vorhanden ist, welches von einer Gemeinde, welche über keine Fruchtfolgeflächen zur Kompensation verfügt, genutzt werden kann, ist mit nein zu beantworten. Ein solches Kontingent gibt es

nicht. Die zweite Frage nach der Vorgehensweise, um von diesem Kontingent einen Anspruch erheben zu können, erübrigt sich damit. Die dritte Frage, ob der Kanton für eine sinnvolle öffentliche Aufgabenerfüllung auch Ausnahmen über die Bagatellgrenzen hinaus gewähren kann, ist ebenfalls mit nein zu beantworten. Eine solche Ausnahmeregelung ist nicht vorgesehen. Verbraucht eine Gemeinde beispielsweise durch eine Einzonung mehr als 3000 m<sup>2</sup> Fruchtfolgeflächen, so muss sie diese kompensieren. Als Kompensationsmassnahmen stehen in erster Priorität Auszonungen, Aufwertungen und Reaktivierungen von Böden ohne Fruchtfolgeflächenqualität und in zweiter Priorität Neuerhebungen zur Verfügung. Die Kompensationsmassnahmen müssen nicht zwingend auf dem eigenen Gemeindegebiet umgesetzt werden, was die Sache jedoch selten sehr erleichtern wird. Die vierte Frage lautete wie folgt: Für die Überarbeitung des Inventars von Fruchtfolgeflächen sind bereits viele Informationen vorhanden oder liessen sich mit bestehenden Datensätzen herleiten. Warum wird die Überarbeitung des kantonalen Datensatzes der Fruchtfolgeflächen um 10 Jahre nach hinten verschoben? Diese Frage müsste man eigentlich Bern stellen. Die Bodeninformationen weisen schweizweit Lücken auf. Der Bundesrat hat daher das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation und das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung beauftragt, ihm ein Konzept für eine schweizweite Bodenkartierung zu unterbreiten. Das Konzept liegt zwischenzeitlich vor und wird voraussichtlich Ende 2022 respektive Anfang 2023 vom Bundesrat verabschiedet werden. Da die Bestimmung der Bodeneigenschaften mit den heute geläufigen Methoden sowohl äusserst zeit- als auch kostenintensiv ist, sollen in einem ersten Schritt, das heisst in den nächsten fünf Jahren - und damit in einem relativ grossen Zeitraum - einheitliche methodische Grundlagen für die Bestimmung von Bodeneigenschaften bereitgestellt werden. Mit technischen Innovationen und der Praxiserfahrung von Ingenieurbüros und Kantonen soll die Kartierung grösserer Gebiete zeit- und kostengünstiger gestaltet werden. Der Kanton Thurgau wirkt hier als Pilotkanton mit. Liegen die einheitlichen Grundlagen einmal vor, können die Kantone mit dem Kartieren der Böden beginnen. Die Bodenkartierung selber wird noch einmal so viel Zeit in Anspruch nehmen. Die auf 2035 festgesetzte Frist ist vor diesem Hintergrund als äusserst sportlich zu bezeichnen. Den meisten Kantonen geht es diesbezüglich genau gleich. Ich habe Verständnis für diese Fragen. Nicht nur die Gemeinde, sondern auch der Kanton wird durch die neuen Anforderungen bezüglich Fruchtfolgeflächen herausgefordert sein. Dies wird uns noch einiges an Kopfzerbrechen bereiten.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.**

## Detailberatung

Kapitel 1.6 Wirtschaft

Diskussion - **nicht benützt.**

Kapitel 2.2 Landwirtschaftsgebiete

Kommissionspräsident **Tobler**, SVP: Ich kann mich der bereits im Eintreten stattgefundenen Diskussion nur anschliessen. Ich denke, das ist das Herz der Revision. Vielleicht gibt es dazu noch Bemerkungen. Es gibt nur zwei Möglichkeiten: Entweder wird der Kantonale Richtplan als Ganzes genehmigt oder er wird abgelehnt.

**Bétrisey**, GRÜNE: Die GRÜNE-Fraktion stört die Bagatellgrenze von 3'000 m<sup>2</sup>, bei der eine Kompensation von Fruchtfolgeflächen wegfällt. Wir befürchten, dass es so zu schleichendem Kulturlandverlust an vielen Orten rund um das Siedlungsgebiet kommt anstelle gebündelt mit Kompensation des Flächenverlustes an Kulturland. Um einem Treiben von schrittweisen Einzonungen unter der Bagatellgrenze zum vornherein einen Riegel vorzuschieben, verlangen wir eine Praxislösung, die ein Controlling dieser Flächen vorsieht. Am einfachsten wäre ein Grundbucheintrag mit einem Erweiterungsverbot für mindestens 10 Jahre. Bei Verletzung der Sperrfrist wäre eine nachträgliche Kompensationspflicht der gesamten Fläche zu leisten, so wie dies auch in anderen Kantonen gehandhabt wird. Momentan scheint das Departement für Bau und Umwelt dafür kein Instrument in der Hand zu haben und wir überlegen uns allenfalls einen entsprechenden Vorstoss einzureichen, um einen möglichen Missbrauch zu verhindern. Die gute Vollzugshilfe hat leider einen Mangel. Mein Appell in der Raumplanungskommission, ein Zusatzkapitel zu ergänzen mit der Anleitung, wie das Verfahren zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen aussieht und mit welcher Zeitdauer und welchen Kosten dies verbunden ist, wurde leider nicht erhört. Das wäre jedoch sehr wünschenswert. Von den Gemeindebehörden, die sich mit vielen Fragen konfrontiert sehen zu denen keine Antworten greifbar sind, wäre dies ebenfalls erwünscht. Heute verlangt das Bundesamt für Raumentwicklung einen Vertragsabschluss bei Einzonungen, um die Verfügbarkeit des eingezonten Landes sicherzustellen - inklusive Überbauungspflicht innert 10 Jahren. Zusätzlich sollte künftig eine Vereinbarung vorgelegt werden müssen, die aufzeigt, wie die Kompensation der Fruchtfolgeflächen umgesetzt wird und welche finanziellen Reserven dafür von Beginn weg bereitgestellt werden müssen. Der Mehrwert der Parzellen erlaubt das Tilgen der Kompensationsmassnahmen und die Gemeinden respektive die Landwirtschaft hätten die Gewähr, dass diese auch wirklich umgesetzt werden. Zur schnellen Umsetzung von Massnahmen könnte der Kanton wichtige Vorarbeit leisten. So beispielsweise durch das Vorantreiben von Grossprojekten, an denen man sich finanziell beteiligen könnte. So müsste nicht für jedes Kompensationsprojekt ein eigenes Verfahren gestartet werden. Auch die Errichtung eines kantonsweiten Flächenpools hierzu wä-

re sehr hilfreich.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

## 2.8. Boden

Diskussion - **nicht benützt.**

## 3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

**Bétrisey**, GRÜNE: Der Kanton beschreibt die Projekte Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) und Oberlandstrasse (OLS) ohne einen Hinweis darüber, dass diese beim Bund auf dem Prüfstand stehen und möglicherweise fallengelassen werden. Hier wäre längst die Erarbeitung eines "Plan B" angezeigt, um die aktuellen Verkehrsprobleme mit punktuellen Massnahmen zu lösen. Selbst diejenigen, die bezüglich BTS und OLS seit Jahren auf die Taube auf dem Dach warten, sollten sich überlegen, ob sie sich nicht besser mit den Spatzen in der Hand begnügen wollen. Somit wäre nicht über Jahre hinweg alles blockiert und es würde nicht auf etwas gewartet, das möglicherweise nie realisiert werden wird. Die grossen Projekte BTS und OLS lassen sich aus Sicht der GRÜNE-Fraktion nicht mit den Klimazielen des Kantons vereinbaren. Gemäss Klimastrategie Thurgau gilt folgendes: "Die Strasseninfrastrukturplanung fokussiert auf eine nachhaltige Mobilität (fossilfreie Verkehrsträger, prioritäre Förderung von Fuss- und Veloverkehr sowie des öffentlichen Verkehrs) sowie die Vermeidung von Mobilität." Ein Strassenneubau würde nicht zur Vermeidung von Mobilität - schon gar nicht des motorisierten Verkehrs - führen, sondern genau das Gegenteil bewirken. Die GRÜNE-Fraktion erwartet, dass bei der nächsten Teilrevision insbesondere die Abstimmung des Richtplans mit der Klimastrategie in Angriff genommen wird. In der Klimastrategie ist hierzu zu lesen, dass der Kanton die bereits bestehenden Instrumente (Richtplanung, Gesamtverkehrsplanung Agglomerationsprogramme etc.) stärker in den Dienst der Klimapolitik stellen soll. Das ist eine grosse Herausforderung, für deren Umsetzung wohl mehr als ein Jahr benötigt wird.

Regierungsrat **Dr. Diezi**: Der Entscheid betreffend BTS und OLS wird aktuell seitens Bern auf Ende Februar respektive Anfang März in Aussicht gestellt. Es wurde diesbezüglich ein wenig zugewartet, da man die Entscheide parallel zu den Entscheiden über die Agglomerationsprogramme kommunizieren will. Hier sind wir gut beraten, erst einmal abzuwarten. Je nach dem gibt es anschliessend Anpassungsbedarf oder eben nicht. Gerade wenn von BTS und OLS die Rede ist, gilt es zu beachten, dass von Strassen gesprochen wird, die - sofern sie verwirklicht werden - erst in Jahrzehnten fertiggestellt sein werden. Nach dem heutigen Stand ist davon auszugehen, dass die Mobilität in Zukunft eine ganz andere sein wird und sich der Verbrennungsmotor bis dahin wohl weitgehend verabschiedet haben wird. Aus diesem Grund ist es heute schwierig, die Aussage zu tätigen, dass der Strassenbau per se klimaschädigend sei beziehungsweise im Widerspruch zur Klimastrategie stehe. Das können wir heute nicht beurteilen. Wir müssen eher

davon ausgehen, dass die Mobilität auf den Strassen mehr oder weniger CO<sub>2</sub>-neutral sein wird.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

### 3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)

Diskussion - **nicht benützt.**

### 3.4. Langsamverkehr (LV)

Diskussion - **nicht benützt.**

### 4.1. Wasser

Diskussion - **nicht benützt.**

### 4.3. Stein- und Erdmaterial

Diskussion - **nicht benützt.**

### 4.4 Abfall

Diskussion - **nicht benützt.**

### Anhang A2 Gebiete mit zu prüfender Nutzung

Diskussion - **nicht benützt.**

### Anhang A8 Abkürzungsverzeichnis

Diskussion - **nicht benützt.**

### Richtplankarte 1:50'000

Diskussion - **nicht benützt.**

**Präsidentin:** Gibt es Bemerkungen zum Mitwirkungsbericht vom Mai 2022? Dies scheint nicht der Fall zu sein.

## **Beschlussfassung**

Dem Beschlussesentwurf über die Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2020/21 (Stand: Mai 2022) wird mit 105:6 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

**Beschluss des Grossen Rates**

über die

**Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2020/21 (Stand: Mai 2022)**

vom 9. November 2022

Die Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2020/2021 (Stand: Mai 2022) wird genehmigt.

Die Präsidentin des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates